



GZ: ABT16-332254/2024-9

Graz, am 18.11.2024

Ggst.: § 94c Abs. 3 StVO, Übertragung der punktuellen  
Geschwindigkeitsmessung gem. § 98b StVO, an Gemeinden,  
Allgemein, Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

## Information zur Übertragung von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen gem. § 94c Abs. 3 iVm § 98b StVO

Mit 1. Juli 2024 sind die Bestimmungen der 35. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 52/2024, in Kraft getreten. Nachstehend werden die Schritte sowie Kriterien für einen einheitlichen Standard zur Umsetzung des nunmehr gültigen §94c Abs. 3 StVO 1960 festgelegt. Die Umsetzung wird zu Beginn aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im Zusammenhang mit deren Vollzug mit maximal 4 Pilotgemeinden stattfinden.

### Schritt 1 - Auswahl Pilotgemeinden:

Übermittlung einer Interessensbekundung an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau unter Angabe der Anzahl der Standorte, welche in der Gemeinde vorgesehen sind.

### Schritt 2 - Anregung der Gemeinden zur Übertragung:

Nachdem die Verkehrsbehörde die Pilotgemeinden ausgewählt hat, werden diese durch ein Schreiben verständigt. In weiterer Folge ist eine Anregung der jeweiligen Gemeinde samt Unterlagen mit **Allgemeinen Angaben zum Standort (I)** sowie **Besonderen Angaben zum Standort unter Vorlage eines Gutachtens (II)**, für die Übertragung von punktuellen Geschwindigkeitsmessungen auf Gemeindestraßen zu übermitteln. Für eine Übertragung durch das Land Steiermark sind Angaben und Unterlagen jeweils zu jenen Straßenzügen bekannt zu geben, auf welchen eine Messung erfolgen soll. Dies muss in einem ersten Schritt zumindest nachstehende Angaben umfassen:

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

**I) Allgemeine Angaben zum Standort:**

- 1) Bezirk
- 2) Gemeinde
- 3) Straßename und Hausnummer und jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit
- 4) Bei von § 20 Abs. 2 StVO abweichenden Höchstgeschwindigkeiten Nennung und Übermittlung des Vollständigen Verordnungsaktes (dokumentiertes Ermittlungsverfahren, Gutachten, Anhörungen, Beschlussfassung, Kundmachung, Überprüfungen nach § 96 Abs 2 StVO etc). Handelt es sich um eine Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde, sind die Unterlagen im Wege dieser beizubringen.

**II) Besondere Angaben zum Standort unter Vorlage eines Gutachtens:**

- 1) Gutachten für den jeweiligen Standort, welches nachstehende Inhalte umfassen muss:
  - a) Erhebungen zum Geschwindigkeitsverhalten am Standort (v85)
  - b) Nachweise zum Unfallgeschehnis am Standort aus den letzten 3 Jahren
  - c) Begründung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung iSd. Notwendigkeit für die Verkehrssicherheit (dies kann durch einen oder mehrere der nachstehend angeführten Punkte erfolgen):
    - a. einer erheblichen Anzahl von ungeschützten Verkehrsteilnehmern (Fußgängern und/oder Radfahrern), welche am Standort anzutreffen sind bzw. ob bei einem gleichzeitig hohen Durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) ein nachvollziehbarer Querungsbedarf gegeben ist (evident, ansonsten Nachweis durch Verkehrszählung).
    - b. eine besondere Gefahrenlage (Vorlage Unfallzahlen, Datenbank KFV, Polizeiberichte, Feuerwehreinsatzberichte, etc.).
    - c. einer besonderen Einrichtung für Fußgänger und/oder Radfahrer wie die Fahrbahn querende Schutzwege und/oder querende Radfahrerüberfahrten ohne technische Sicherung (Verkehrslichtsignalanlage).
    - d. Vorhandensein einer Querungsstelle für Fußgänger und/oder Radfahrer, welche über mehr als 2 Fahrstreifen verläuft. (keine Schutzinsel vorhanden)
    - e. Vorhandensein entsprechender Einrichtungen für Fußgänger- und/oder Radverkehr im Längsverkehr (Gehsteige, Gehwege, Radverkehrsanlagen)

- f. besonders schutzbedürftige Einrichtungen im Straßenumfeld, bei denen jedenfalls Fahrbahnquerungen von Personen in beträchtlicher Anzahl notwendig sind, die diesen Einrichtungen zuzurechnen sind (evident, ansonsten Nachweis durch Verkehrszählung) z.B. Kindergarten, Schule, Seniorenbetreuungseinrichtungen, Krankenhaus, Kuranstalt, Behindertenbetreuungseinrichtung, etc.
- d) Nichtanwendbarkeit von alternativen Maßnahmen durch die Gemeinde (bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Querungsstellen, ...)

### **Schritt 3 - Sonstige Voraussetzungen:**

Im Falle, dass die Prüfung der Anregung ergibt, dass der jeweilige Standort in Frage kommt, ist das Vorliegen der **Sonstigen Voraussetzungen (III)** von der Gemeinde nachzuweisen.

#### **III) Sonstige Voraussetzungen:**

##### 1) Beschreibung des eingesetzten Messgerätes:

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte bedürfen der besonderen Zulassung, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen legt die grundsätzlichen Anforderungen an eichpflichtige Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte fest. Die in diesem Zulassungsbescheid samt Beilage(n) geforderten Bestimmungen sind nachweislich einzuhalten.

##### 2) Nachweis des Einsatzes von geeignetem und geschultem Personal:

- a) Hersteller- und gerätespezifische Anwendungsschulung für Verkehrsgeschwindigkeitsmessungen
- b) Schulung der Vorerfassungsanwendung
- c) Schulung der Datenschutzbestimmungen
- d) Nennung einer/s hauptverantwortlichen Gemeindebedienstete/n

##### 3) Antrag zur Einrichtung der Schnittstelle zum VStV

Der Antrag wird gemeinsam mit den weiteren Unterlagen bei der Abteilung 16 eingebracht und von dieser am Ende der Prüfung an die zuständige Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik weitergeleitet.

### **Schritt 4 – Übertragung durch die Steiermärkische Landesregierung:**

Nach Übermittlung vollständiger Unterlagen durch die Gemeinde an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau werden von dieser die Voraussetzungen geprüft und im Falle des Vorliegens dieser die Erlassung einer Übertragungsverordnung für die Steiermärkische Landesregierung vorbereitet.

### **Schritt 5 – Vorbereitungen vor Inbetriebnahme:**

Im Falle einer Übertragungsverordnung und deren In-Kraft-Treten ist die zuständige Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig (2 Monate) vor beabsichtigter Betriebsaufnahme durch die Gemeinde zu informieren.

Zudem ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle von der Gemeinde über die Betriebsaufnahme und Beendigung der Überwachung zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Sarah Kastner, LL.M.

*(elektronisch gefertigt)*